Natürliche Personen: Tarifstruktur der Steuerreform (Alleinstehende, Verheiratete und Alleinerziehende)	
3% Sollertrag	Der Sollertrag für die Überleitung des Vermögens in eine eigene Erwerbsart beträgt 3%.
Grundfreibetrag: CHF 14.000 bzw. CHF 28.000	Auf die ersten CHF 14.000 (für Alleinstehende) bzw. CHF 28.000 (für Verheiratete) des kombinierten Erwerbs ist zur Sicherstellung der Steuerfreiheit des Existenzminimums keine Steuer zu entrichten.¹ Dies entspricht einem Vermögensfreibetrag in Höhe von CHF 466.667 bzw. CHF 933.333, falls kein weiterer Erwerb vorliegt.
1% bis CHF 24.000 bzw. CHF 48.000	Auf den kombinierten Erwerb, der den Grundfreibetrag übersteigt, ist eine Landessteuer in Höhe von 1% zu entrichten (mit Gemeindezuschlag in Höhe von 200% maximal 3%), für Alleinstehende bis zu einem kombinierten Ertrag in Höhe von CHF 24.000 bzw. für Verheiratete bis zu einem kombinierten Ertrag in Höhe von CHF 48.000. Zur Sicherstellung der Steuerfreiheit des Existenzminimums bedarf es bei Alleinstehenden ergänzend, wie bisher auch, der Anwendung einer Freigrenze in Höhe von CHF 24.000.
3% bis CHF 48.000 bzw. CHF 96.000 4% bis CHF 84.000 bzw. CHF 168.000 5% bis CHF 120.000 bzw. CHF 240.000	Auf den kombinierten Erwerb, der über CHF 24.000 (CHF 48.000 für Verheiratete), aber unter CHF 48.000 liegt, ist eine Landessteuer in Höhe von 3% zu entrichten (mit Gemeindezuschlag in Höhe von 200% maximal 9%); für Verheiratete beträgt der Steuersatz 3% bis zu einem kombinierten Erwerb in Höhe von CHF 96.000. Die nächsten beiden Stufen sehen für die Landessteuer einen Grenzsteuersatz in Höhe von 4% für einen kombinierten Erwerb zwischen CHF 48.000 und CHF 84.000 (CHF 96.000 bis CHF 168.000 für Verheiratete) sowie in Höhe von 5% für einen kombinierten Erwerb zwischen CHF 84.000 und CHF 120.000 (CHF 168.000 bis CHF 240.000 für Verheiratete) vor.
6% über CHF 120.000 bzw. CHF 240.000	Auf den kombinierten Erwerb, der über CHF 120.000 (CHF 240.000 für Verheiratete) liegt, ist eine Landessteuer in Höhe von 6% zu entrichten (mit Gemeindezuschlag in Höhe von 200% maximal 18%).
Kinderabzug: CHF 9.000	Für jedes Kind kann der Steuerpflichtige einen Betrag in Höhe von CHF 9.000 abziehen, wodurch sich der steuerpflichtige Erwerb entsprechend reduziert und ggf. einer niedrigeren Progressionsstufe unterliegt. Weitere Abzugsbeträge, darunter auch die bisherigen Versicherungsabzüge werden beibehalten; lediglich der Haushaltsabzug wird durch die Integration in den Grundfreibetrag ersetzt.
Tarifstruktur für Alleinerziehende	 Grundfreibetrag: CHF 28.000 1% CHF 28.000 bis CHF 36.000 3% CHF 36.000 bis CHF 72.000 4% CHF 72.000 bis CHF 126.000 5% CHF 126.000 bis CHF 180.000 6% über CHF 180.000

Auf den folgenden Seiten zeigen ein Vergleich der Steuerbelastung nach Erwerbsklassen (gemäss offizieller Steuerstatistik 2008) sowie verschiedene Berechnungsbeispiele für Verheiratete, Alleinstehende und Alleinerziehende die konkreten Entlastungswirkungen der Steuerreform auf.